



**BEIHILFEFÄHIGKEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR
TARIFBESCHÄFTIGTE DEREN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLT-
NIS BIS ZUM 31.12.1998 BEGRÜNDET WURDE
(PFLICHTVERSICHERT IN DER GESETZLICHEN KRANKEN-
KASSE)**

<u>Zahnärztliche Leistungen</u>	Bei einer Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen, sind die Aufwendungen bis zur Höhe des auf 100 v. H. erhöhten Festzuschusses (§ 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V) beihilfefähig. Von den beihilfefähigen Aufwendungen ist stets der nach § 55 Abs. 1 SGB V höchstmögliche Festzuschuss (= 75 %) als Leistung der Krankenkasse in Abzug zu bringen (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 3 BVO). Aus dem sich daraus ergebenden beihilfefähigen Betrag, wird die Beihilfe gezahlt. Private Mehrkosten sind nicht beihilfefähig. Hier gilt der Sachleistungsverweis.
<u>Heilkuren</u> Achtung!! Leistungen für Heilkuren sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle vorherige Kostenübernahme erklärt.	Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 23 Tage bis zu einem Betrag von 16,00 € abzgl. der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Ein entsprechender Leistungsnachweis ist der Beihilfestelle vorzulegen. Anspruch auf Beihilfenleistungen für Heilkuren hat nur der noch im Dienst stehende Beihilfeberechtigte, da diese der Erhaltung der Arbeitskraft dient.
<u>Geburtsfälle</u>	Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe in Höhe von 150,00 € gewährt. Dies gilt auch, wenn die beihilfeberechtigte Person ein Kind vor Vollendung seines zweiten Lebensjahres annimmt oder es mit dem Ziel der Annahme an Kindes statt in Pflege nimmt und für dieses Kind bisher keine Beihilfe zu den Kosten einer Säuglings- und Kleinkinderausstattung gewährt worden ist (§ 49 Abs. 2 BVO).



BEMESSUNGSSATZ (§ 57 BVO)

GRUNDSATZ

→	Antragsteller/in (A):	50 %
→	Ehegatte/ Ehegattin, eingetragene Lebenspartner/in (E):	70 %
→	Kinder (K):	80 %
→	Versorgungsempfänger/in (V):	70 %

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Antragsteller / die Antragstellerin 70 %.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE ANGEHÖRIGE (§ 4 BVO)

Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen sind nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG berücksichtigungsfähig. Werden die Einkommensgrenzen des § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG im laufenden Kalenderjahr (Stand 01.01.2026 = 22.000,00 €) nicht erreicht, sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Die Höhe der Einkünfte nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG ist auf Verlangen der Festsetzungsstelle nachzuweisen.

Kinder von beihilfeberechtigten Personen sind nach § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LBG berücksichtigungsfähig. Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, für die der Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag nur entfällt, weil das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wegen des Umfangs der Erwerbstätigkeit in der weiteren Ausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG) nicht gewährt wird; dies gilt bis zum Ablauf des Monats, für den ohne Beachtung des maßgebenden Umfangs der Erwerbstätigkeit der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag gezahlt würde, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das entsprechende Kind das in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG genannte Lebensalter vollendet hat, gegebenenfalls verlängert um Zeiträume nach § 32 Abs. 5 EStG.

BITTE BEACHTEN:

FÜR TARIFBESCHÄFTIGTE, DEREN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS NACH DEM 31.12.1998 BEGRÜNDET WURDE, BESTEHT KEIN BEIHILFEANSPRUCH MEHR.

EBENSO ERLISCHT DER BEIHILFEANSPRUCH MIT EINTRITT IN DIE RENTE.